

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2537/2020**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 03.11.2020

Amt: Stabsstelle Projektsteuerung u. stadtweite Organisationsentwicklung
 Aktenzeichen/Telefon: 11.10.01-2020/0039 / -1250
 Verfasser/-in: Herr Schaus

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	09.11.2020	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	07.12.2020	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2020	Entscheidung

Betreff:

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (IKZ) im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung
 - Antrag des Magistrats vom 09.11.2020 -**

Antrag:

1. Die Bedingungen der IKZ-Vereinbarung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die IKZ-Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

Durch die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sind die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen verpflichtet viele ihrer Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch online anzubieten. Diese gesetzliche Verpflichtung und die damit verbundene Verwaltungsdigitalisierung stellen auch die Stadt Gießen vor große Herausforderungen. Um diese bestmöglich zu bewältigen, befindet sich die Stadtverwaltung Gießen bereits seit geraumer Zeit im Austausch mit anderen Kommunen, um einerseits im Bereich der Digitalisierung interkommunal zusammenzuarbeiten, andererseits auch von möglichen Förderungsmöglichkeiten durch das Land Hessen profitieren zu können.

Die Stadtverwaltung Gießen und die beteiligten Kommunen Wetzlar, Marburg, Fulda und Limburg haben sich entschieden, den interkommunalen Austausch durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (IKZ) zu manifestieren.

Daraus resultierende Synergieeffekte bei der OZG-Umsetzung können so optimal genutzt und die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf kommunaler Ebene stärker vorangetrieben werden.

Für die Zusammenarbeit stehen dabei folgende Ziele im Fokus:

- Gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Online-Antragsverfahren bzw. Nachnutzung der entwickelten Verfahren,
- Unterstützung bei der mit dem OZG in engem Zusammenhang stehenden Digitalisierung der Fachverfahren,
- Einsparung von Personalkosten durch die gemeinsame Umsetzung und
- Bewältigung von damit verbundenen Fragen der Cyber- und IT-Sicherheit.

Zudem ist beabsichtigt die interkommunale Zusammenarbeit durch das Land Hessen fördern zu lassen. Nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit können diese Kooperationen finanziell unterstützt werden. Nach aktuellem Stand ist mit einer Förderung von 100.000 € für die IKZ insgesamt zu rechnen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren.

Die vertragsschließenden Kommunen bilden kein gemeinschaftliches Vermögen. Entstehende Finanzbedarfe werden in einem angemessenen Verhältnis einvernehmlich auf die Kommunen verteilt und einzeln abgerechnet, wobei aktuell keine finanziellen Mehraufwendungen allein aufgrund der IKZ vorgesehen sind. Bereits heute fallen durch die Zusammenarbeit der Städte (auch ohne formale IKZ-Vereinbarung) Sachkosten (z.B. Reisekosten) in geringem Umfang an. Diese Kosten werden aktuell und auch zukünftig über das Budget der Stabsstelle abgerechnet.

Vielmehr sollen durch den Ausbau der Zusammenarbeit Minderkosten für die Stadt Gießen entstehen, insbesondere im Bereich der Personalkosten. Durch die arbeitsteilige Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben sollen Personalressourcen bei allen beteiligten Städten eingespart werden, beispielsweise aufgrund der gemeinsamen Analyse, Konzeptionierung und Umsetzung von Prozessen (Online-Diensten). Das Prinzip "Einer für Alle" ist dabei der wesentliche Kern der Zusammenarbeit. Die durch eine Kommune entwickelten Online-Dienste können von den anderen Kommunen der IKZ übernommen werden.

Auch im Bereich der elektronischen Aktenführung (eAkte) ist eine engere Zusammenarbeit vorgesehen, wodurch ebenfalls Personalkosten eingespart werden könnten.

Die Beantragung und Abrechnung des Förderantrages erfolgt durch die Stadt Wetzlar im Auftrag der anderen Kommunen. Gespräche mit dem Fördermittelgeber sind bereits geführt worden. Die IKZ-Vereinbarung berücksichtigt die Anforderungen des Fördermittelgebers.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

IKZ-Vereinbarung

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift